

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Harald Zierfuß (ÖVP), Mag. Caroline Hungerländer (ÖVP), Silvia Janoch (ÖVP) und Julia Klika, BEd (ÖVP) zu Post Nr. 5 der Tagesordnung für den Landtag am 26.09.2024.

Änderung Wiener Kindergartengesetz (WKGG) zu Inklusion

Der in der heutigen Sitzung des Wiener Landtages zur Beschlussfassung vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Wiener Kindergartengesetz (WKGG) geändert werden soll, sieht u.a. Änderungen bei der Bildung und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Kindergärten vor. Künftig sollen bis zu zwei Kinder, die eine Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, unter gewissen Voraussetzungen in Kindergartengruppen betreut werden können.

Bislang erfolgte die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen hauptsächlich in Integrationsgruppen und heilpädagogischen Gruppen, wobei in diesen Gruppen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung standen bzw. stehen. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, wird durch die Gesetzesänderung die Betreuung dieser Kinder verstärkt in Kleinkindergruppen, Kindergartengruppen und Familiengruppen in Kindergärten ermöglicht. Dazu wird neben einem Inklusionskonzept auch für jedes Kind ein individueller Entwicklungs- und Teilhabeplan von den Kindergartenträgern verlangt.

Um zu verhindern, dass mit dieser Gesetzesänderung aufgrund der Maximalzahl pro Gruppe bereits betreute Kinder mit entsprechender Diagnose ihre Gruppen wechseln müssen, in denen sie bereits bestens integriert sind, soll es nach entsprechender Prüfung durch die Behörde die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen geben und damit die Maximal-Zahl pro Gruppe auf eine Maximal-Zahl pro Standort limitiert werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Die zur Beschlussfassung vorliegende Änderung des Wiener Kindergartengesetzes (WKGG), soll in § 3c Abs 1 im ersten Satz neu abgeändert folgendermaßen lauten:

*„§ 3c. (1) Um die bestmögliche Bildung und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu gewährleisten, die eine Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 (International Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der Version 10 oder 11) sowie einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, ist die Betreuung von **grundsätzlich** bis zu zwei solcher Kinder in Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, d und e zulässig. **In besonderen Ausnahmefällen und auf entsprechenden Antrag des Trägers kann eine Ausweitung dieser Maximalzahl pro Gruppe durch die Behörde genehmigt werden. Allgemein gilt es dazu die in den folgenden Absätzen angeführten Voraussetzungen zu erfüllen.**“*

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

Wien, 26.09.2024

